

Anhand des folgenden Textes können Sie sich darüber informieren, wie Ihr Einkommen ermittelt wird. Dieses Einkommen wird dann der jeweiligen Einkommensgruppe zugeordnet.

## Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

### Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Arbeitnehmer)

1. JAHRESBRUTTOARBEITSENTGELD

2. - WERBUNGSKOSTEN

Erläuterung: Sie können in jedem Fall die Pauschale in Höhe von 1.044 EURO abziehen! Hatten Sie höhere Werbungskosten können sie auch diese abziehen. Erhöhte Werbungskosten sind nachzuweisen.

---

3. = ANRECHENBARES EINKOMMEN

### Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit (z.B. Selbstständige)

1. GESCHÄFTSEINNAHMEN

2. - BETRIEBSAUSGABEN

---

3. = ANRECHENBARES EINKOMMEN

### Bei Einkünften aus anderen Einkunftsarten

Einkünfte aus: a) KAPITALVERMÖGEN  
b) VERMIETUNG UND VERPACHTUNG  
c) GEWERBEBETRIEB  
d) SONSTIGE EINKÜNFTEN I. S. D. § 22 EStG

Erläuterung: Die sogenannten Einkunftsarten sind ebenfalls anzurechnen, vermindert um die jeweiligen Werbungskosten.

### Weitere Einnahmen

Hierzu gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind.

Beispielsweise:

- Renten
- Arbeitslosengeld/-Hilfe
- Unterhaltsgeld
- Überbrückungsgeld
- Krankengeld
- Wohngeld usw.

## **Nur folgende Leistungen werden nicht angerechnet:**

- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Reisekosten
- Behilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle

## **Besonderheiten**

### **Sind Sie Beamter/Beamtin oder üben Sie ein Mandat aus?**

Dann sind 10% von Ihren Einkünften aus diesem Beschäftigungsverhältnis Ihrem Brutto-jahreseinkommen hinzuzurechnen.

### **Haben Sie drei oder mehr Kinder?**

Dann dürfen sie von Ihrem ermittelten Einkommen für das dritte und jedes weitere Kind den Kinderfreibetrag (gem. § 32 Abs. 6 EStG) abziehen. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel je Kind 3.648 EURO und ist z.B. aus Ihrem Einkommenssteuerbescheid ersichtlich.

### **Sind Sie alleinerziehend?**

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen.

### **Betreuen Sie ein Pflegekind in Familienpflege?**

Wird ein Pflegekind Vollzeit betreut und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag ( nach § 32 EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so haben diese einen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der niedrigsten Einkommensgruppe: bis 20.000 EURO, es sei denn, daß ein Antrag auf Gebührenerlaß gestellt wird.

### **Nehmen sie als Erwachsener am Unterricht teil?**

Bei Ehegatten ist das gemeinsame Einkommen für die Einstufung maßgeblich, es sei denn, Sie leben dauerhaft getrennt: in diesem Fall wird nur das eigene Einkommen berücksichtigt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben oder nachzuweisen!